

Amtsbl. Reg.-Bez. Weser-Ems Nr. 12 v. 22. 3. 1991

Gemeinde Wietmarschen

Satzung der Gemeinde Wietmarschen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Auf Grund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22. 06. 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel VIII des Gesetzes vom 27. 03. 1990 (Nds. GVBl. S. 115), und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 05. 03. 1986 (Nds. GVBl. S. 79), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. 03. 1990 (Nds. GVBl. S. 101), hat der Rat der Gemeinde Wietmarschen in seiner Sitzung am 28. 02. 1991 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten — im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten — im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Wietmarschen werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen — im nachfolgenden Kosten — erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlaß gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemißt sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Deutsche Mark abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 12 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, daß die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen.
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit.
 2. a) Beglaubigungen von Schulzeugnissen
 - b) Kopien und Beglaubigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - Anträge auf Unterstützungen und dergleichen an Behörden bzw. privaten und öffentlichen Kassen
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge.
 5. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlaß von Verwaltungskosten betreffen.
 6. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlaß gegeben hat, es sei denn, daß die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen



Amtsbl. Reg.-Bez. Weser-Ems Nr. 12 v. 22. 3. 1991

	wenn bei Vervielfältigungen außer- gewöhnliche Personal- oder Sachauf- wendungen entstehen, kann der Pausch- betrag oder die Gebühr nach dem Maß des Vervielfältigungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	10,—	10.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1	
1.2	Durchschriften je angefangene Seite	0,20	11.	Abgabe von Ortsplänen je Stück	1,—
1.3	Fotokopien		12.	Rechtsbehelfe	
1.3.1	bis zum Format DIN A 4	0,50		Entscheidungen über förmliche Rechts- behelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätig- keit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschl. der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	100,—
1.3.2	bis zum Format DIN A 3	1,—			
1.4	Fotokopien für Vereine mit gemein- nützigem Zweck				
1.4.1	bis zum Format DIN A 4	0,10			
1.4.2	bis zum Format DIN A 3	0,20			
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise				
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	5,—			
2.2	Beglaubigung von				
2.2.1	Abschriften, je Seite				
2.2.1.1	der Erstausfertigung	5,—			
2.2.1.2	der Durchschrift	3,—			
3.	Akteneinsicht, Auskünfte				
3.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen — ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO —, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif- nummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	3,—			
3.2	Auskünfte aus Akten, Register, Karteien und dergleichen				
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	5,—			
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	10,—			
3.2.3	schriftliche Auskunft zur Marktforschung für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesell- schaften o. ä.				
3.2.3.1	Grundgebühr	10,—			
3.2.3.2	zuzüglich je angefangene Seite	3,—			
4.	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeich- nissen und dergl.)				
	für jede angefangene Seite	0,30			
	jedoch mindestens	2,—			
5.	Aufstellung über den Stand des Steuer- kontos für jedes Haushaltsjahr	2,—			
6.	Zweitausfertigungen von Steuer- und sonstigen Quittungen	2,—			
7.	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	2,—			
8.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	2,—			
9.	Bescheinigung über Erschließungs- kosten	2,—			

1. Änderung der Verwaltungskostensatzung d. Gemeinde Wietmarschen

vom 5. Dezember 2001 - 1/1

Veröffentlichung: Grafchafter Nachrichten 12. Dez. 2001, Lingener Tagespost 13. Dez. 2001

1. Änderungssatzung

über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Wietmarschen in seiner Sitzung am 05.12.2001 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

- In § 3 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort "Deutsche Mark" durch das Wort "EURO" ersetzt.
- § 5 Abs. 1 Nr. 3a entfällt. Die bisherige Nummer 3b wird Nummer 3.
- In § 4 Abs. 1 Satz 2 wird die Ziffer 12 durch die Ziffer 13 ersetzt.
- In § 6 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz wird das Wort "50 DM" durch das Wort "25 EURO" ersetzt.
- In § 6 Abs. 2 Nr. 9 werden die Worte "Kommunalen Datenzentrale Osnabrück" durch die Worte "ITEBO oder sonstigen Rechenzentren" ersetzt.
- In § 6 Abs. 3 wird das Wort "50 DM" durch das Wort "25 EURO" ersetzt.

§ 2

Die Anlage (Kostentarif) zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Wietmarschen vom 28. Februar 1991 wird wie folgt geändert:

- Tarifnummer 1 erhält folgende Fassung:
 - Vervielfältigungen mit EDV-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten**
 - je Seite
 - bis zum Format DIN A4 (schwarz-weiß) 0,25 EURO
 - bis zum Format DIN A4 (Farbe) 1,00 EURO
 - bis zum Format DIN A3 (schwarz-weiß) 0,50 EURO
 - bis zum Format DIN A3 (Farbe) 2,00 EURO
 - je Seite für Vereine mit gemeinnützigem Zweck
 - bis zum Format DIN A4 (schwarz-weiß) 0,05 EURO
 - bis zum Format DIN A4 (Farbe) 0,25 EURO
 - bis zum Format DIN A3 (schwarz-weiß) 0,10 EURO
 - bis zum Format DIN A3 (Farbe) 0,50 EURO

Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A3 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf 5,00 EURO
- Tarifnummer 2 erhält folgende Fassung:
 - Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise**
 - Beglaubigung von Unterschriften, je Unterschrift 2,50 EURO
 - Beglaubigung von Abschriften, je angefangene Seite 1,00 EURO
 - Wird eine von der Gemeinde Wietmarschen erstellte Kopie eines Originals beglaubigt, fällt eine Gebühr nach Nr. 1.1.1., 1.1.3., 1.2.1 oder 1.2.3. nicht an.
 - Die Gebühr für die Beglaubigung von Schulzeugnissen kann auf 50% ermäßigt werden.
 - Ausstellungen von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen, wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind 1,00 bis 100,00 EURO
- In Tarifnummer 3 werden die Gebühren wie folgt festgelegt:
 - In Tarifnummer 3.1 wird die Gebühr von 3,00 DM durch die Gebühr 1,50 EURO ersetzt.
 - In Tarifnummer 3.2.1 wird die Gebühr von 5,00 DM durch die Gebühr 2,50 EURO ersetzt.
 - In Tarifnummer 3.2.2 wird die Gebühr von 10,00 DM durch die Gebühr 5,00 EURO ersetzt.
 - In Tarifnummer 3.2.3.1 wird die Gebühr von 10,00 DM durch die Gebühr 5,00 EURO ersetzt.
 - In Tarifnummer 3.2.3.2 wird die Gebühr von 3,00 DM durch die Gebühr 1,50 EURO ersetzt.
 - Tarifnummer 3.3. wird neu eingefügt:
Aktenüberlassung oder Aktenversendung auf Antrag 5,00 bis 20,00 EURO

Die Gebühr ist nicht zu erheben, soweit die Akteneinsicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Aufwendungen, die Dritten für die Versendung zu zahlen sind, sind in der Gebühr nicht enthalten und gesondert als Auslagen zu erheben.

Für Auskünfte, um die auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird, werden nicht erhoben
- In Tarifnummer 4 wird die Gebühr von 0,30 DM durch die Gebühr 0,15 EURO und die Gebühr von 2,00 DM durch die Gebühr 1,00 EURO ersetzt.
- In den Tarifnummern 5, 6, 7, 8, 9 wird die Gebühr von 2,00 DM durch die Gebühr 1,50 EURO ersetzt.
- Tarifnummer 11 erhält folgende Fassung:

Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde 16,10 bis 31,95 EURO
- Tarifnummer 12 erhält folgende Fassung:

Abgabe von Ortsplänen je Stück 0,50 EURO

Sollten sich die Kosten für die Erstellung des Ortsplanes durch Werbe- oder sonstige Einnahmen ganz oder teilweise tragen, kann die Gebühr reduziert werden bzw. entfallen.
- Tarifnummer 13 wird neu eingefügt:
Rechtsbehelfe

Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter 25,00 bis 2.500,00 EURO

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft

Wietmarschen, den 05. DEZ. 2001

Gemeinde Wietmarschen
Eling
Bürgermeister

